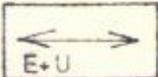


1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3.  Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO Abs. 1 u. 2

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1.1.  Als Höchstgrenze: 1 Vollgeschoß u. Untergeschoß
Die Traufhöhe darf talseitig ab gewachsenem Boden
5,50 m nicht übersteigen.
Dachgaupen unzulässig
Dachgeschoßausbau zulässig, nur Einzelräume mit
giebelseitiger Belichtung
GRZ = 0.4 GFZ = 0.5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4  Baugrenze
3.4.1  Baulinie

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1  Straßenverkehrsflächen
6.1.1  Gehsteige u. öffentl. Fußwege
6.3  Straßenbegrenzungslinie, Begr. von Verkehrsflächen

9. GRÜNFLÄCHEN:

9.15  Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenst. Art)
9.16  Grünflächen
9.17  Spielplätze

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1.  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin
nicht abgezaunt werden dürfen.
13.1.5  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung mit Angabe der
Firstrichtung.

13.6.  Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

9.18  bestehende Bepflanzung muß erhalten bleiben